

Reisedienst Naturfreunde GmbH - Allgemeine Reisebedingungen

Wir möchten, dass Sie wieder mit uns reisen ...

Sie können daher sicher sein, dass wir bemüht sind, jede Reise bestmöglich zu gestalten - zufriedene Teilnehmer sind die beste Grundlage für eine erfolgreiche Tätigkeit im Reisesektor. Bitte verstehen Sie die folgenden Allgemeinen Reisebedingungen in diesem Sinn; mit Ihrer Anmeldung erkennen Sie diese an.

1. Für Umfang und Art der Leistungen gelten ausschließlich die Angaben im jeweils gültigen Informationsmaterial von der Reisedienst NF GmbH. Nebenreden, gleich welcher Art, insbesondere von Buchungsstellen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Bestätigung durch den Veranstalter.

2. Mit der Reiseanmeldung bietet der Reisende dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Für die Reisedienst NF GmbH wird die Anmeldung mit der schriftlichen Bestätigung über die bestellten Leistungen verbindlich.

3. Mit Vertragsabschluss ist eine Anzahlung zu leisten. Die geforderte Anzahlung auf den Reisepreis wird mit 20 % desselben, maximal € 500,00 pro Person, begrenzt. Außerdem wird die Reisedienst NF GmbH die Restzahlung frühestens 30 Tage vor Reisebeginn fordern.

4. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Die Reisedienst NF GmbH wird den Reisenden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis setzen.

Sollten nach Abschluss des Reisevertrages Preisänderungen oder Währungsschwankungen auftreten, durch die der Reisepreis sich um mehr als 10 % erhöht, so ist der Reisende berechtigt, ohne Zahlung eines Entgeldes, vom Reisevertrag zurückzutreten. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Grundpreises wird die Reisedienst NF GmbH den Reisenden bis spätestens 3 Wochen vor Reiseantritt darüber informieren. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig.

5. Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann die Reisedienst NF GmbH den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen: a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann die Reisedienst NF GmbH vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen. b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann die Reisedienst NF GmbH vom Kunden verlangen.

6. Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der Reisedienst NF GmbH oder dem gebuchten Reisebüro. Tritt der Reisende zurück oder tritt er die Reise ohne vorherige Rücktrittserklärung nicht an, so sind nachfolgend aufgeführte Kosten - insbesondere auch zur Deckung von Vorleistungen im Zielland - von ihm zu tragen:

bis 8 Wochen vor Reisebeginn	20%
bis 6 Wochen vor Reisebeginn	50%
bis 4 Wochen vor Reisebeginn	60%
bis 1 Woche vor Reisebeginn	80%
bis zum Reisebeginn	90%
bei Nichterscheinen zum Treffpunkt	100% des Reisepreises

Werden aus einer Gruppenbuchung eine oder mehrere Personen storniert, so ist zu beachten, dass für die verbleibenden Teilnehmer zusätzliche Kosten entstehen können (z. B. durch Einzelzimmerzuschlag oder höhere Preise infolge geringerer Belegung von Hotelzimmern, Busplätzen, etc.). Die Reisedienst NF GmbH wird jedoch in jedem einzelnen Fall bemüht sein, diese etwaigen Mehrkosten durch Verhandlungen vor Ort von seinen Teilnehmern abzuwenden.

7. Gegen Reiserücktritt wird der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung empfohlen. Bei jedem Versicherungsfall trägt der Versicherte einen Selbstbehalt von 30,00 €/Person. Wird der Versicherungsfall durch Krankheit ausgelöst, so trägt der Versicherte von dem erstattungsfähigen Schaden 20 v. H. selbst, mindestens 30,00 €/je Person.

8. Rücktritt vom Reisevertrag durch den Veranstalter bzw. Kündigung nach Antritt der Reise ist in folgenden Fällen möglich:

- ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Reisende die Durchführung der Reise trotz Abmahnung nachhaltig stört oder sich vertragswidrig verhält. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen.
- bis 2 Wochen vor Reiseantritt, wenn die ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. In diesem Fall wird die Reisedienst NF GmbH den Kunden unverzüglich benachrichtigen und den eingezahlten Reisepreis umgehend zurückerstatten. Sollte die Reise nach Teilnehmerabsprache dennoch durchgeführt werden, muss die Reisedienst NF GmbH sich eine etwaige Erhöhung vorbehalten, soweit dies zur Abdeckung von höheren Reisekosten erforderlich sein sollte.
- bis 4 Wochen vor Reiseantritt, wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für den Reiseveranstalter aufgrund eines zu geringen Buchungsaufkommens wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Der Reisende erhält den eingezahlten Reisepreis umgehend zurück.

9. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlichen Umständen: Wird die Durchführung der Reise infolge nicht voraussehbarer höherer Gewalt erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reisende als auch die Reisedienst NF GmbH kündigen. In diesem Fall kann die Reisedienst NF GmbH für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Reisedienst NF GmbH wird die notwendigen Maßnahmen treffen, um den Reisenden zurückzubefördern - falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zu Last.

10. Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung und die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen entsprechend der Ortsüblichkeit des jeweiligen Ziellandes und -ortes.

Die vertragliche Haftung ist auf die dreifache Höhe des Reisepreises beschränkt,

- soweit ein dem Reisenden entsprechender Schaden durch die Reisedienst NF GmbH weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde.
- soweit die Reisedienst NF GmbH für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Bei Flugreisen im Linienverkehr richtet sich die Haftung des Reiseveranstalters nach dem Umfang der Haftung der befördernden Luftverkehrsgesellschaft gemäß deren Beförderungsbedingungen bzw. nach den Abkommen von Warschau, Den Haag, und Guadalajara sowie der Montrealer Vereinbarung. Die Fluggesellschaften und die Deutsche Bahn (z. B. Rail&Fly) erbringen ihre Beförderungsleistungen selbstverantwortlich und stehen dafür dem Fluggast gegenüber direkt ein. Die Pauschalreise beginnt erst am Flughafen. Kommt dem Veranstalter bei Schiffsreisen die Stellung eines Beförderers zu, so richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des zweiten Seerechtsänderungsgesetzes.

Die Reisedienst NF GmbH haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Fremdleistungen, die lediglich vermittelt werden (z. B. fakultative Ausflüge) und im Reisepreis nicht enthalten sind. Bei Reisen mit besonderen Risiken (z. B. Expeditionscharakter) übernimmt der Veranstalter im Hinblick auf diese Risiken keine Haftung.

Der Reisende ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden bzw. gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der Reiseleitung vor Ort zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist; sie ist jedoch nicht berechtigt, Ansprüche auf Minderung oder Schadensersatz anzuerkennen. Schäden am Gepäck und Verlust desselben müssen zur Wahrung von Ansprüchen gegenüber den Leistungsträgern sofort bei Feststellung dem Beförderungsunternehmen angezeigt werden. Kommt der Reisende diesen Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, so stehen ihm Ansprüche nicht zu. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise sind innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen.

11. Der Reisende ist für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen-, und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten. Die Reisedienst NF GmbH informiert den Kunden über die wichtigsten Vorschriften und wird ihn, sofern möglich, auch über wichtige Änderungen der Vorschriften in Kenntnis setzen.

12. Dem Reisenden wird der Abschluss einer Rücktrittsversicherung und einer umfassenden Reiseversicherung (z. B. Unfall, Gepäck) empfohlen.